



Landeshauptstadt Mainz  
Amt für Jugend und Familie  
51.02 Abteilung Kinder, Jugend und Familien  
Bonifazius-Turm B  
Erthalstraße 1  
55118 Mainz

## Hinweise zur Förderung der Ferienbetreuung für Schulkinder 2025

### A. Vorbemerkung:

Mit dem Förderprogramm zur Ferienbetreuung von Schulkindern werden die Jugendämter dabei unterstützt, entsprechende Maßnahmen zu organisieren. Wichtig sind passgenaue, familienunterstützende Angebote, die gegebenenfalls ausgebaut werden. Die Angebote berücksichtigen fachliche Qualitätsstandards und werden bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Eltern sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder gut betreut sind. Dabei spielt auch der angemessene Kostenbeitrag der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Komponenten eine zentrale Rolle.

Von der Förderung sind gewerbliche Maßnahmen ausgeschlossen sowie Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben, siehe hierzu § 5 Abs. 4 Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz – JuFöG).

In der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014 ist unter Buchstabe A, Ziffer 1 Folgendes geregelt:

Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (und dazu gehört auch die Ferienbetreuung) werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.

Die konkrete Gestaltung der Maßnahmen sowie die Auswahl geeigneter Träger, das Antragsrecht sowie die Nachweisführung über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz gegenüber dem Ministerium für Bildung, liegen beim jeweils zuständigen Jugendamt.

Das Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz kann 2025 eine Zuwendung des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz bis zu einer Höhe von 39.971,83 Euro beantragen.

Dieser Zuschuss wird durch kommunale Mittel in Höhe von 15.000 Euro - vorbehaltlich der Genehmigung des städtischen Haushalts - aufgestockt, so dass für die Ferienbetreuung von Mainzer Kindern und Jugendlichen insgesamt 54.971,83 Euro als Fördermittel bereitstehen.

#### **B. Förderkriterien:**

- Ferienbetreuungen für Schülerinnen und Schüler von 6 bis 13 Jahre
- Wohnsitz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Mainz
- Betreuung mindestens 1 Woche (Mo-Fr 5 Tage bzw. Mo-Do/Di-Fr 4 Tage in den Osterferien) ab 6 Zeitstunden
- tägliche Mittagsverpflegung
- qualifiziertes Personal
- angemessener Elternbeitrag
- Beitritt zur Rahmenvereinbarung § 72a SGB VIII
- Veröffentlichung des Angebotes durch das Amt für Jugend und Familie

#### **C. Förderhöhe und Verfahren:**

1. Die Ferienbetreuung wird nach Maßgabe der vorgenannten Förderkriterien mit 5 €/Tag/Kind gefördert. Hiervon wird abgewichen, wenn der Träger durch Einnahmenüberschüsse Gewinne erzielen würde.

2. Soweit für die Ferienbetreuungsmaßnahmen beim Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz Anträge gestellt werden, die die Förderhöhe von 54.971,83 Euro übersteigen, liegt es im eigenem Ermessen des Amtes eine Verteilung der Fördersumme auf die beantragten Maßnahmen vorzunehmen.

Sollten Restmittel zur Verfügung stehen, werden diese anteilmäßig an die Träger verteilt, die im Verwendungsnachweis mit einem Verlust abschließen.

3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Zur Finanzierung können auch weitere Landesmittel eingesetzt werden, beispielsweise aus anderen Förderprogrammen, jedoch bis maximal zur Höhe der Gesamtkosten. Dies gilt allerdings nicht, wenn für die entsprechenden Maßnahmen Fördermittel nach dem JuFÖG in Anspruch genommen werden. Nach Nr. 1.3 der VV-JuFÖG ist der Einsatz weiterer Landesmittel im Regelfall ausgeschlossen.

**5. Zuschüsse für Ferienbetreuungsmaßnahmen müssen mit dem Förderantrag 2025 gem. Anlage 1 bis zum 07.03.2025 beim Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz beantragt werden.** Für jede einzelne Maßnahme ist ein eigener Antrag vorzulegen.

6. Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Abteilung 2 – Kommunale und Hoheitliche Aufgaben, Soziales Referat 24, Soziales, Jugend, Familie und Flüchtlingswesen.

Die ADD bewilligt die Landesförderung in der Regel vor Beginn der Maßnahme. Zur Bestreitung zurückliegender Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr 2025 wird für die in diesem Jahr durchgeführten Maßnahmen eine Ausnahme gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO (Teil II) zugelassen. Dies bedeutet, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen schon begonnen werden kann, bevor der Zuwendungsbescheid vorliegt. Durch die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Rechtsanspruch auf Bewilligung bzw. Auszahlung eines Zuschusses begründet.

**7. Der Verwendungsnachweis 2025 und die Teilnahmeliste, die für jede einzelne Maßnahme vorzulegen sind (Anlage 2 + 3), werden ebenfalls vom Jugendamt gegenüber der Bewilligungsbehörde geführt. Als spätester Vorlagetermin wird der 07.11. eines Jahres festgelegt.**

**Bitte verwenden Sie die beigefügten Vorlagen.**

#### **D. Datenschutz:**

Seit dem 25.5.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). In diesem Zusammenhang möchten wir unserer Informationspflicht nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung auch auf diesem Weg nachkommen. Hier finden Sie unsere Datenschutzerklärung und Informationen darüber, wie die Landeshauptstadt Mainz mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht sowie über die Ihnen zustehenden Rechte:  
<http://www.mainz.de/service/datenschutz-nutzungsbedingungen.php>.

Mainz, 04.02.2025

#### **Anlagen**

Förderantrag 2025 (Anlage 1) – Abgabe bis 07.03.2025

Verwendungsnachweis 2025 (Anlage 2) – Abgabe bis 07.11.2025

Teilnahmeliste (Anlage 3) – Abgabe bis 07.11.2025